Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Anschrift: Saarmunder Straße 61, 14478 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie 3

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation 7

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen 9

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse 9

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 15

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 17

B5. Kommunikation der Ergebnisse 19

B6. Änderungen der Risikodisposition 20

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen 21

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 21

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 22

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern 23

D. Beschwerdeverfahren 24

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren 24

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren 28

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens 30

E. Überprüfung des Risikomanagements 31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeit zur Überwachung des Risikomanagements für die Mittelbrandenburgische Sparkasse - MBS - und deren Tochter Weberbank lag im Berichtszeitraum durch Beschluss des Vorstandes bei Anett Ueberschaer in der Funktion der Lieferketten-Compliance-Beauftragten. Die Funktion der Lieferketten-Compliance-Beauftragten ist dem Bereich MaRisk-Compliance/Lieferketten-Compliance zugeordnet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Erstellung eines mindestens jährlichen internen Berichts an den Gesamtvorstand ist durch Arbeitsanweisungen geregelt. Gegebenenfalls erforderliche Ad-Hoc Berichte werden ebenfalls an den Gesamtvorstand gerichtet. Die Berichterstattung erfolgt auf Basis einer systematisch durchgeführten Risikoanalyse. Informiert wird außerdem über das Beschwerdeverfahren, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die weiteren Tätigkeiten der Lieferketten-Compliance-Beauftragten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.mbs.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html?n=true&stref=search&q=grundsatzerkl%C3%A4rung&mdidianlass=&mdidiansprache=

https://www.weberbank.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html?q=grundsa&mdidianlass=&mdidiansprache=&n=true&stref=search

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung ist auf der Internetseite der Mittelbrandenburgischen Sparkasse und der Internetseite der Weberbank veröffentlicht und somit allen Interessenten frei zugänglich. Auch Mitarbeitende des Konzerns können die Grundsatzerklärung über diesen Weg abrufen. Zulieferer werden im Rahmen einer Vereinbarung auf die Grundsatzerklärung und deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Mittelbrandenburgischen Sparkasse bzw. der Weberbank hingewiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum bestand keine Veranlassung für eine unterjährige Anpassung. Im Frühjahr 2025 erfolgte die regelmäßige redaktionelle Anpassung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Sonstige: Die Verankerung der Menschenrechte ist im gesamten Konzern über die Unternehmens- und Compliance-Kultur sowie innerhalb der Geschäftsorganisation über interne Vorgaben und Anweisungen gegeben.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Zur Umsetzung der Strategie wurde durch die Geschäftsleitung eine konzernweit geltende Arbeitsanweisung in Kraft gesetzt und im Unternehmen veröffentlicht. Diese regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Fachbereiche. Die Überwachung des Risikomanagements erfolgt durch die LkSG-Compliance-Funktion. Hier wird auch die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich initiiert. Die Durchführung erfolgt durch Personal und Bau/Verwaltung. Das LkSG-Risikomanagement für die Lieferanten wird durch die Dienstleistersteuerung gepflegt. Die einzelnen Risikoanalysen für die Lieferanten werden durch die jeweiligen Vertragspartnerverantwortlichen vorgenommen. Beschwerden werden durch die LkSG-Compliance-Funktion bearbeitet. Das Ergreifen angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, gegenüber unmittelbaren Lieferanten und bei substantiierter Kenntnis auch gegenüber mittelbaren Lieferanten, obliegt den Fachbereichen unter Einbindung der Lieferketten-Compliance-Beauftragten. Zum Thema LkSG gibt es einen eigenen Intranetauftritt mit Verweisen auf die entsprechenden Anweisungen, Formulare und FAQ's. Ferner wurde die Lieferketten-Compliance-Beauftragte im internen Kontrollsystem

verankert, indem diese der sog. Zweiten Linie zugeordnet wurde. Die Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategien der Mittelbrandenburgischen Sparkasse sowie die jährliche Kontrolle der Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen obliegt der Lieferketten-Compliance-Beauftragten.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Über Anweisungen ist die Strategie in die schriftlich fixierte Ordnung des Konzerns integriert. Die Anweisungen werden regelmäßig bzw. anlassbezogen überprüft.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Implementierung und Umsetzung der Anforderungen des LkSG erfolgten im Rahmen eines internen Konzern-Projektes. Für die Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des LkSG wurden personelle Kapazitäten aufgebaut. Die Expertise der handelnden Personen ergibt sich sowohl aus deren bisherigen Qualifikationen sowie den spezifisch erlangten Erkenntnissen durch intensive Auseinandersetzung und Fachaustausch zu den Anforderungen des LkSG und dem Besuch von Seminaren. Im Rahmen der Einführung wurden Mitarbeitende aus unterschiedlichen Fachbereichen integriert. Zur Erfassung der Kreditorenbestände - als Basis für die Risikoanalyse - wurde externe Unterstützung hinzugezogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2024 bis 31.12.2024 - MBS und Weberbank -

Da die MBS seit dem 01.01.2024 dem LkSG unterliegt, wurde initial die jährliche Risikoanalyse rückwirkend für bestehende Geschäftsbeziehungen aus dem Jahr 2023 durchgeführt. Für neue Geschäftsbeziehungen wurden entsprechend während des gesamten Geschäftsjahrs 2024 Risikoanalysen durchgeführt.

Die Analyse des eigenen Geschäftsbetriebs wurde erstmalig für das Jahr 2024 durchgeführt. Eine Überprüfung erfolgt ebenfalls jährlich. Zudem kann die Risikoanalyse auch anlassbezogen erfolgen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette wurde ein zweistufiges Vorgehen angewandt:

1. Abstrakte Risikoanalyse
2. Konkrete Risikoanalyse - bei Bedarf bzw. bei vermuteten erhöhtem Risiko

Zur Ermittlung der Risiken wurden drei Risikoklassen definiert: gering, mittel und hoch. Diese dreistufige Klassifizierung zieht sich durch die gesamte Maßnahmensystematik hindurch. Die dreiteilige Einstufung wurde bewusst vorgenommen und orientiert sich an den Empfehlungen des BAFA. Die Aussage, dass „kein“ Risiko vorliegt, kann aufgrund von Restrisiken nicht mit Absolutheit angenommen werden. Keines der Risiken ist konkret schlagend geworden.

Die Risikoanalysen werden anhand zentral bereitgestellter Vorlagen durchgeführt, um so ein konzerneinheitliches, qualitatives Vorgehen zu gewährleisten. Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wird durch die Lieferketten-Compliance-Beauftragte initiiert. Die Durchführung erfolgt durch Personal und Bau/Verwaltung. Die lieferantenbezogenen Risikoanalysen werden durch die jeweiligen Vertragspartnerverantwortlichen vorgenommen und durch die Dienstleistersteuerung koordiniert. Bei der Feststellung von erhöhten Risiken, werden

risikoorientiert weitere Maßnahmen ergriffen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keinen Anlass.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Sonstige Verbote: Es wurden alle Risiken des LkSG betrachtet. Keines der Risiken ist konkret schlagend geworden. Daraus ergab sich aufgrund der Systematik für die einzelnen Risikobereiche das Gesamtergebnis "geringes Risiko". Dieses bezieht sich auf das allgemein bestehende, immanent vorhandene Restrisiko.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Sonstige Verbote: Es wurden unmittelbare Zulieferer ermittelt, die in sog. Risikobranchen/Risikoländern tätig sind. Konkrete Risiken ergaben sich daraus nicht. Negative Informationen lagen ebenfalls nicht vor. Ein Zulieferer bestätigte im LkSG-Fragebogen umweltbezogene Risiken. Diese ergeben sich allerdings aus dessen Geschäftstätigkeit. Der Zulieferer verfügt über ein umfangreiches Sustainibility-Programm, Material Compliance und hat entsprechende Unterlagen vorgelegt. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Für die Risikoanalysen ist ein zweistufiges Vorgehen etabliert.
Zunächst erfolgt eine abstrakte Analyse zu den Aspekten

- Sitz des Unternehmens,
- Branche,
- negative Informationen.

Dann erfolgt ergebnisabhängig eine konkrete Analyse. Da aus den durchgeführten Analysen keine hohe Risiken erkennbar waren, erfolgte auch keine Priorisierung. Zudem sind die MBS als auch deren Tochter Weberbank überwiegend regional tätige Institute im Finanzsektor. Daher ist die Lieferantenstruktur nicht international, sondern überwiegend national ausgerichtet. Der weitaus größte Teil der Lieferanten und Dienstleister hat seinen Standort innerhalb Deutschlands. Die übrigen haben in wenigen Einzelfällen ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, Großbritannien und in den USA. Hinsichtlich möglicher kritischer Branchen ergab sich hinsichtlich der Anzahl ein Schwerpunkt beim Baugewerbe. Auch hier waren bei konkreter Betrachtung keine erhöhten Risiken erkennbar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aus den Ergebnissen der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbetriebs ergaben sich keine prioritären Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Basis der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches wurde keine Notwendigkeit für eine Priorisierung gesehen. Sämtliche Aspekte wurden gleichermaßen priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine prioritären Risiken identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurden keine prioritären Risiken ermittelt. Das Einholen der vertraglichen Zusicherung ist als Präventionsmaßnahme, im Rahmen des risikoorientierten Vorgehens, bei definierten Zulieferern zu verstehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen ergeben, da es sich um eine erstmalige Berichterstattung handelt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Durch die jährliche Risikoanalyse sowie das etablierte Beschwerdeverfahren können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Zudem bestehen die sonstigen Informationskanäle im Konzern, in denen auch die LkSG-Compliance-Funktion eingebunden ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch die jährliche Risikoanalyse sowie das etablierte Beschwerdeverfahren können Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden. Darüber hinaus können öffentlich verfügbare Negativinformationen als Informationsquelle dienen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die MBS und die Weberbank haben jeweils ein multikanales LkSG-Beschwerdeverfahren implementiert. Über die Internetseiten der Einzelinstitute können - sowohl per E-Mail als auch per Kontaktformular - Hinweise oder Beschwerden erfasst werden. Eine telefonische Kontaktaufnahme ist ebenfalls möglich. Die Verfahrensordnung beschreibt die Regelungen zur konkreten Vorgehensweise bei Beschwerden. Sie wurde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache veröffentlicht. Fällt eine Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, übernimmt die Lieferketten-Compliance-Beauftragte die Sachverhaltsaufklärung. Die Beauftragte ist in ihrer Funktion unabhängig und weisungsungebunden, so dass ein unparteiisches Handeln und Vertraulichkeit sichergestellt ist. Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Bankarbeitstagen eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde, sofern diese nicht anonym eingegangen ist.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist auf der Internetseite der MBS und der Weberbank veröffentlicht und damit jeder/jedem potenziell Betroffenen zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.mbs.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html?n=true&stref=search&q=grundsatzerkl%C3%A4rung&mdidianlass=&mdidiansprache=

https://www.weberbank.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html?q=grundsa&mdidianlass=&mdidiansprache=&n=true&stref=search

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Anett Ueberschaer, Lieferketten-Compliance-Beauftragte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Lieferketten-Compliance-Beauftragte bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer Funktion unabhängig von den anderen Fachbereichen. Sie ist zudem einer Compliance-Organisationseinheit zugeordnet, damit eine Kontrolleinheit und Teil der sog. Zweiten Linie i. S. d. Bankaufsichtsrechts. Diese unterliegt besonderen Unabhängigkeits-, Berichtslinien- und Vertraulichkeitsanforderungen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Personenkreis, der Zugriff auf die Informationen hat, ist begrenzt und im Umgang mit vertraulichen Informationen geübt und geschult.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung des Risikomanagements erfolgt für das jeweilige Berichtsjahr turnusmäßig und bei Bedarf anlassbezogen durch die Lieferketten-Compliance-Beauftragte. Dies schließt die oben genannten Bereiche mit ein. Die Aspekte der Angemessenheit und Wirksamkeit werden dabei stets beachtet und überprüft. Für das Berichtsjahr 2024 wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Im Berichtszeitraum wurden keine prioritären Risiken für die MBS und die Weberbank ermittelt. Sonstige Ergebnisse waren einzelne Prozessverbesserungen, die entsprechend umgesetzt wurden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen der potenziell Betroffenen ist Teil der Unternehmens- und Compliance-Kultur. Sie werden damit in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit beachtet. So sind beispielsweise im Einkaufs- und Beschaffungsprozess vertragliche Vereinbarungen vorgegeben (wie zum Beispiel zum Mindestlohngesetz, Vereinbarungen zum LkSG) die zur Wahrung von Interessen von verschiedenen Gruppen beitragen. Abhilfemaßnahmen sind ebenfalls prozessual verankert und situativ einzusetzen. Neben dem implementierten Beschwerdeverfahren gemäß LkSG wird zusätzlich durch die Beachtung der Anforderungen aus dem Hinweisgeberschutzgesetz ein weiterer Beitrag zur Wahrung der Interessen potenziell Betroffener geleistet.